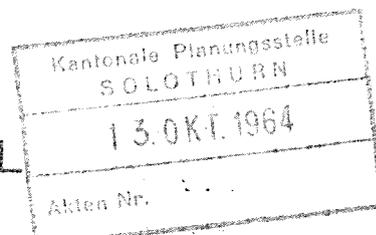




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

25. September 1964

Nr. 4550

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den Zonenplan zur Genehmigung.

Die Gemeinde hat zufolge ihrer besonderen Lage, und da sie im Einzugsgebiet der grossen Industrien des Niederamtes liegt, in den letzten Jahren eine starke Bautätigkeit zu verzeichnen. In Erkenntnis der Tatsache, dass diese Entwicklung unbedingt in geordnete Bahnen gelenkt werden muss, hat sie die Durchführung der Ortsplanung mit Ausscheidung des Baugebietes mit den entsprechenden Zonen beschlossen. Die restliche Grundlage für die Einführung des Bauplanverfahrens ist im Gemeindebaureglement verankert. Der vorliegende Zonenplan trägt den neuesten Erkenntnissen Rechnung. Er nimmt auf eine harmonische und geordnete Entwicklung des Dorfes Rücksicht. Das ganze Gebiet, welches von der Güterzusammenlegung nicht erfasst wird, ist eine Wohn-, Wohn- und Gewerbe-, Geschäfts- und Laden-, Industrie-, land- und forstwirtschaftliche Zone und Kernzone (Schutzgebiet) aufgeteilt. Ebenfalls sind Grünflächen für öffentliche Bauten ausgeschieden. Die Ausnutzungsziffern wurden in der Wohn- und Wohngewerbezone für dreigeschossige Bauten mit maximal 0,65, für viergeschossige Bauten mit maximal 0,75 und in der offenen Geschäfts- und Ladenzone für viergeschossige Bauten mit maximal 1,00 festgelegt. Für die Geschäfts- und Ladenzone der geschlossenen Zone für viergeschossige Bauten ist die Ausnutzungsziffer unbeschränkt. In der Zeit vom 13. Januar bis 13. Februar 1962 wurde die öffentliche Planaufgabe gemäss Publikation im Niederämter Anzeiger und im Amtsblatt des Kantons Solothurn durchgeführt. Innert nützlicher Frist sind sechs Einsprachen erhoben worden, die alle auf dem Verhandlungswege gütlich erledigt werden konnten.

Vom 24. Februar bis 25. März 1964 erfolgte eine weitere öffentliche Planaufgabe, bei welcher die inzwischen vorgenommenen Änderungen

- Errichtung einer Laden- und Geschäftszone

- Ausdehnung der Wohn- und Gewerbezone

zur Auflage kamen. Gegen diese zweite Auflage gingen fristgerecht fünf Einsprachen ein, welche ebenfalls auf dem Verhandlungswege bereinigt werden konnten. An die Gemeindeversammlung wurden somit keine Einsprachen weitergezogen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Da im Bereich des Schachengebietes noch Projektierungen für die Führung einer Strasse mit regionaler Bedeutung im Gange sind, ist es nicht angängig, dass dieser Teil heute zonenmässig ausgeschieden und festgelegt wird. Dieses Gebiet (im Zonenplan mit roter Begrenzungslinie) muss daher von der Plangenehmigung ausgenommen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Zonenplan der Gemeinde Niedergösgen wird die Genehmigung erteilt.
2. Von der Plangenehmigung ist ein kleiner Ausschnitt des Schachengebietes (Sandackerweg - Schachenstrasse ostwärts) ausgenommen.
3. Da in diesem Plan nur die verschiedenen Zonen ausgeschieden sind, wird die Gemeinde verhalten, unverzüglich die hiezu erforderlichen Strassen- und Baulinienpläne auszuarbeiten.
4. Die Gemeinde wird ferner angewiesen, der kantonalen Planungsstelle drei auf Leinwand aufgezeichnete Pläne zuzustellen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
Total	Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 738)NN

=====
Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Ausfertigungen siehe Seite 3